

Anlage 5 zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.07.2021

Merkblatt Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt (§ 14d Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung)

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung gilt für das gefährdete Gebiet (analog Sperrzone II): Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

Ziel von Desinfektionsmaßnahmen im Allgemeinen ist es, vorhandene Krankheitserreger weitestgehend zu eliminieren, damit sie nicht weiterverbreitet werden können.

Im Fall der Afrikanischen Schweinepest dienen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Kontakt zu einem oder mehreren Wildschweinen insbesondere dazu, mögliche Erreger von Haut und Bekleidung, Haustieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu entfernen, um diese nicht versehentlich in Hausschweinbestände zu tragen und so einen Ausbruch der Krankheit bei Hausschweinen auszulösen.

Notwendige Maßnahmen:

1. Nach dem Kontakt zu einem toten Wildschwein müssen Sie sich, je nach Möglichkeit noch vor Ort, die Hände waschen und desinfizieren.
2. Die Kleidung ist schnellstmöglich, bestenfalls noch vor Ort, zu wechseln und anschließend bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel zu waschen.
3. Das Schuhwerk ist so schnell wie möglich (idealerweise noch vor Ort) zu wechseln und unverzüglich gründlich zu reinigen, hier sind insbesondere bei tiefen Profilen die Zwischenräume zu säubern.
4. Haustiere, Gegenstände und Fahrzeuge müssen in jedem Fall gründlich gewaschen werden, dabei sollten diese nur so weit wie unbedingt nötig vom Kontakt-Ort fortbewegt werden.

Vorbeugende Maßnahmen:

1. Betreten Sie Gebiete innerhalb des gefährdeten Gebietes, in denen sich Wildschweine aufhalten oder aufhalten könnten nur, wenn es unbedingt nötig ist!
2. Vermeiden Sie nach einem Aufenthalt im Wald oder in einem Gebiet innerhalb der Sperrzone II, in dem sich Wildschweine aufgehalten haben könnten, den Kontakt zu Hausschweinen (min. 48 Stunden)!
3. Innerhalb des festgelegten Kerngebietes gilt ein Betretungsverbot für Wälder und offene Landschaften!

Dieses Merkblatt dient als Orientierung, ersetzt aber nicht die Kenntnis gesetzlicher Vorschriften. Der Fachbereich Landwirtschaft, veterinär- und Lebensmittelüberwachung steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.